

**Besondere Rechtsvorschriften über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Berufsspezialist für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“**

**vom 14. Juni 2024**

Auf Grund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 217), erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 14. Juni 2024 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossenen und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a) und lit. e), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S.754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 19. Juni 2024, Az. StMWi-36-4600/2229/2 genehmigten und bestätigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Berufsspezialist für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“ vom 14. Juni 2024.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Ergänzung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung (§ 54 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 53a und 53b BBiG) nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der IHK für München und Oberbayern als zuständige Stelle durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person nach §§ 53b Absatz 2 Satz 1, 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, die in Satz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und ethischen Dimensionen eines nachhaltigen Wirtschaftens eigenständig und verantwortlich wahrzunehmen. Im Einzelnen umfasst dies insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Kaufmännische Planung, Durchführung der Buchhaltung und deren finanzielle Abwicklung für Filmprojekte (im Folgenden als „Projekt/-e“ bezeichnet),
  2. Verwaltung des Budgets für Produktionskosten in Zusammenarbeit mit Herstellungs- und Produktionsleitung,
  3. Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie Controlling und Kostenkontrolle im Projekt,
  4. Abrechnungen und Zahlungen von Gagen und Honoraren, Beratung zu Verträgen und
  5. Fachliche Ansprechperson aller Mitarbeitenden im Projekt zu Personalfragen.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 genannten Prüfungsbereiche.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung „Geprüfter Berufsspezialist für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für Filmgeschäftsführung (IHK für München und Oberbayern)“.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53b in Verbindung mit § 54 BBIG erfüllt und Folgendes nachweist:
1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren,
  2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis,
  3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
  4. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem Studium und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
  5. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 muss wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten aufweisen. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 vergleichbar ist.

### **§ 3 Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. „Rechnungswesen im Projekt umsetzen“ nach § 4,
2. „Filmproduktionsprozesse verstehen und rechtliche Aspekte beachten“ nach § 5,
3. „Kommunikation und Zusammenarbeit sicherstellen“ nach § 6.

### **§ 4 Prüfungsbereich „Rechnungswesen im Projekt umsetzen“**

Im Prüfungsbereich „Rechnungswesen im Projekt umsetzen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument in Projekten darstellen und begründen zu können. Dazu gehört insbesondere, die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Projektsituation auswerten, die buchhalterischen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung anwenden und erläutern zu können. In diesem Rahmen wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens – insbesondere bei Projekten – nach nationalen Vorschriften verstehen,
2. Aufgaben des Controllings im Projekt wahrnehmen,
3. Lohn- und Finanzbuchhaltung in Projekten durchführen und
4. Kosten- und Leistungsrechnung in Projekten erstellen.

### **§ 5 Prüfungsbereich „Filmproduktionsprozesse verstehen und rechtliche Aspekte beachten“**

Im Prüfungsbereich „Filmproduktionsprozesse verstehen und rechtliche Aspekte beachten“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über Kenntnisse des gesamten Filmproduktionszyklus von der Entwicklung eines Projekts über die Finanzierung, Vorproduktion, Produktion, Postproduktion bis hin zur Distribution wie auch die Kenntnis verschiedener Filmgenres und deren spezifische Produktionsanforderungen verfügt. Zudem sind branchenabhängig praxisbezogene Grundlagen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie medien- und steuerrechtlicher Aspekte nachzuweisen. In diesem Rahmen wird aus folgenden Qualifikationsinhalten geprüft:

1. Grundlagen und Abläufe der Filmproduktion verstehen,
2. Berufsbilder und Verantwortlichkeiten von Produktionsmitarbeitenden insbesondere hierarchisch einordnen,
3. Aufgaben, Schnittstellen, Hierarchien der Mitarbeitenden beherrschen,
4. Rechtliche Zusammenhänge im Rahmen der Filmproduktion verstehen,
5. Steuerrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Filmproduktion berücksichtigen,

6. Unternehmensrechtsformen insbesondere mit Relevanz für die Filmproduktion verstehen und
7. Budgets und Finanzierungspläne erstellen sowie Filmfinanzierung und -förderungen umsetzen.

## **§ 6**

### **Prüfungsbereich**

#### **„Kommunikation und Zusammenarbeit sicherstellen“**

Im Prüfungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit sicherstellen“ hat die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, unter Beachtung betrieblicher, technologischer und gesellschaftlicher, soziokultureller und rechtlicher Rahmenbedingungen zielorientiert mit Mitarbeitenden, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zusammenzuarbeiten.

In diesem Prüfungsbereich werden folgende Qualifikationsinhalte unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Vorschriften geprüft:

1. Situationsgerechte Gespräche mit Mitarbeitenden, internen und externen Partnern führen,
2. Arbeitsergebnisse sowie zielgerichtetes Einsetzen von Präsentations- und Moderationstechniken präsentieren und vertreten,
3. Arbeitsrechtliche Vorschriften (z. B. Betriebsverfassungsgesetz) berücksichtigen,
4. Laterale sowie fachliche Führungsmethoden situationsgerecht einsetzen,
5. Berufsbildende Maßnahmen unterstützen,
6. Maßnahmen des Konflikts- und Veränderungsmanagements umsetzen,
7. Methoden des Zeit- und des Selbstmanagements umsetzen,
8. Vorgaben des Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutzes (z. B. Durchführung einer Sicherheitsunterweisung) beachten und
9. betriebliche Verhaltensregeln in den Produktionsprozessen beachten.

## **§ 7**

### **Form und Ablauf der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung nach § 8 und
2. eine mündliche Prüfung nach § 9.

(2) Die Prüfung beginnt mit der ersten Prüfungsleistung im Rahmen der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1. Die weiteren Prüfungsleistungen müssen danach innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des Ablegens der ersten Prüfungsleistung, erbracht werden. Bei Überschreiten der Frist gelten alle erbrachten Prüfungsleistungen als mit null Punkten bewertet und die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

- (3) Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Nichteinhaltung der Frist durch die zuständige Stelle zu vertreten ist.
- (4) Nach abgelegter schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt.

## **§ 8 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage der Beschreibung jeweils einer betrieblichen Situation pro Aufgabenstellung durchgeführt. Die Aufgabenstellung ist aus der jeweiligen Beschreibung abzuleiten. Die Aufgaben müssen der zu prüfenden Person eigenständig entwickelte Lösungen ermöglichen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form von schriftlich unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 120 Minuten.
- (4) Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass alle Prüfungsbereiche nach §§ 4 bis 6 in beiden Aufgabenstellungen berücksichtigt werden. Dabei ist der Prüfungsbereich nach § 4 in der ersten schriftlichen Aufgabenstellung, der Prüfungsbereich nach § 5 in der zweiten schriftlichen Aufgabenstellung als Schwerpunkt zu prüfen.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form einer Präsentation und eines sich unmittelbar anschließenden Fachgesprächs.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren.
- (3) In der Präsentation hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der Filmgeschäftsführung darzustellen, zu bewerten sowie einen Vorschlag zur Lösung des Problems zu entwickeln. Die zu prüfende Person wählt selbstständig ein Thema für die Präsentation aus und reicht dieses zusammen mit einer Kurzbeschreibung des Problems bei der zuständigen Stelle ein. Das Thema muss aus den Prüfungsbereichen nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 stammen. Die Präsentation soll höchstens zehn Minuten dauern.
- (4) Im Fachgespräch hat die zu prüfende Person, ausgehend von der Präsentation, nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, ein Problem der Filmgeschäftsführung zu analysieren sowie einen Lösungsvorschlag zu entwickeln, zu begründen und zu bewerten. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsleistungen in den beiden Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den Bewertungen der zwei schriftlichen Prüfungsleistungen wird als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet.
- (3) In der mündlichen Prüfung sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
  1. die Präsentation und
  2. das Fachgespräch.

Aus den einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung der mündlichen Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung der Präsentation mit einem Drittel,
2. die Bewertung des Fachgesprächs mit zwei Dritteln.

## **§ 11**

### **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Prüfungsleistungen ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
  1. in der ersten schriftlichen Aufgabenstellung,
  2. in der zweiten schriftlichen Aufgabenstellung,
  3. in der mündlichen Prüfung.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:
  1. die zusammengefasste Bewertung der schriftlichen Prüfung,
  2. die zusammengefasste Bewertung der mündlichen Prüfung.
- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus der zusammengefassten Bewertung für die schriftliche Prüfung und der zusammengefassten Bewertung für die mündliche Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

## **§ 12**

### **Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen befreit, bleiben diese Prüfungsleistungen für die Anwendung der §§ 10 und 11 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsleistungen erhöhen sich die Anteile nach § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 3 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsleistungen sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu Grunde zu legen.

## **§ 13**

### **Zeugnisse**

- (1) Wer die Prüfung nach § 11 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der nach dem BBiG zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 12 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der vergleichbaren Prüfung anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzlich nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
  1. über den erworbenen Abschluss oder
  2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

## **§ 14**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholung der Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Es können nur Prüfungsteile wiederholt werden, die mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Prüfungsteile können nur innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – bei Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung wiederholt werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung an, wird die zu prüfende Person von den Aufgabenstellungen befreit, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur, wenn von den zwei Aufgabenstellungen eine Aufgabenstellung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurde. Ist dies nicht der Fall, sind beide Aufgabenstellungen erneut abzulegen.

- (4) Die mündliche Prüfung muss insgesamt wiederholt werden, wenn nicht mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger\* in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2029 außer Kraft, sofern der Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nicht die Aufhebung der Befristung beschließt. Bereits begonnene Prüfungsverfahren können auch nach Außerkraftsetzung dieser Besonderen Rechtsvorschriften zu Ende geführt werden.

München, 14. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Prof. Klaus Josef Lutz

Dr. Manfred Gößl

\* Veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 24.06.2024



**Anlage 1**  
(zu §§ 10 und 11)

**Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

Punkte	Noten als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

## **Zeugnisinhalte**

### **Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsregelung nach den Angaben im elektronischen Bundesanzeiger unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle.

### **Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:**

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zur schriftlichen Prüfung die beiden schriftlichen Aufgabenstellungen und deren jeweilige Bewertung in Punkten und mit einer Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle sowie die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 errechnete zusammengefasste Bewertung der schriftlichen Prüfung in Punkten und mit einer Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle,
2. zur mündlichen Prüfung deren Bewertung in Punkten und mit einer Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle,
3. die nach § 11 Absatz 3 errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. Befreiungen nach § 12.